



Verfügung

vom 24. Februar 2015

Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall W, geb. 22.02.1958, von G

Sachverhalt

- A. W (nachfolgend Klient) zog am 4. Mai 2009 von G nach X an die S-strasse (act. 3, act. 5). Nachdem ihm seine Arbeitsstelle gekündigt worden war, verlor er in der Folge auch seine Wohnung an der S-strasse in X. Die Ausweisung erfolgte per 31. März 2014. Der gesundheitlich sehr angeschlagene, an Desorientiertheit und Gedächtnisverlust leidende und offenbar auch mit einem Alkoholproblem belastete Klient entschloss sich daraufhin in Absprache mit seinem behandelnden Arzt, Dr. med. E vom Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK), Anfang Mai 2014 zur stationären Behandlung in die PUK Zürich einzutreten (act. 13). Die Zeit zwischen der Räumung seiner Wohnung und dem Eintritt in die PUK verbrachte der Klient bei seinem ehemaligen Arbeitskollegen G B und dessen Familie in deren 4-Zimmer-Wohnung in O. Das Ehepaar B hatte ihm bereits bei der Räumung und Reinigung seiner Wohnung geholfen und hatte sich auch bereit erklärt, seine Möbel und persönlichen Effekten für die Dauer seines Klinikaufenthaltes in ihrer Wohnung in O zu lagern (act. 1 S. 1, act. 2/1).
- B. Nach Angaben der Gemeinde O ersuchte der Sozialdienst der PUK um den 22. Mai 2014 herum die Sozialen Dienste X, den Klienten bei der Regelung seiner Angelegenheiten zu unterstützen. Der Klient könne nunmehr entlassen werden, er verfüge jedoch über keine Wohnmöglichkeit mehr. Zu seinem Kollegen in O könne er nicht zurück. Ausserdem benötige er Hilfe bei den Angelegenheiten mit dem RAV und eventuell brauche er auch finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Bevorschussung. Auf dieses Anliegen des Sozialdienstes der PUK gingen die Sozialen Dienste X offenbar nicht ein, sondern verwiesen diesen an die Gemeinde O. Diese wiederum, konfrontiert mit dem daraufhin erfolgten nämlichen Ersuchen des Sozialdienstes PUK, teilte den Sozialen Diensten X am 22. Mai 2014 schriftlich mit, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit bei der Stadt X liege (act. 2/4). Ob und wie diese Differenzen in der Folge bereinigt wurden, legten weder die Gemeinde O noch die Sozialen Dienste X dar. Dies braucht allerdings auch nicht näher geklärt zu werden, denn zu einer Entlassung des Klienten im Mai 2014 kam es nicht. Aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes erfolgte am 28. Mai 2014 vielmehr der nahtlose Übertritt in das Zentrum für integrative Psychiatrie Rheinau (act. 1 S. 1, act. 10 S. 1).
- C. Am 10. Juli 2014 übermittelte der Sozialdienst der PUK den Sozialen Diensten X den Antrag des Klienten um wirtschaftliche Hilfe. Dabei führte der Sozialdienst der PUK unter anderem aus, die Entlassung des Klienten aus der stationären Behandlung



stehe an. Der Klient benötige Beratung, wie er zu einer Unterkunft in der Stadt X komme (act. 8/9). Am 14. Juli 2014 fand das Erstgespräch statt. Dabei gab der Klient unter anderem an, er habe zuletzt bei einem Kollegen in O gewohnt. Wann genau das gewesen sei und wie die konkreten Wohnumstände ausgesehen hätte, wisse er nicht mehr, aber der Hausbesitzer habe das nicht gewollt (act. 8/2 S. 1). Zu einer Hilfeleistung durch die Sozialen Dienste X kam es in der Folge allerdings nicht, da der Klient nicht alle notwendigen Unterlagen beigebracht hatte und entsprechend von einer nicht belegten Mittellosigkeit ausgegangen wurde (act. 8/2 S. 2). Hingegen wurde mit dem Zentrum für integrative Psychiatrie Rheinau vereinbart, dass dem Klienten eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle erteilt würde bzw. ihm Gutscheine für Übernachtungen in der Notschlafstelle N ausgehändigt würden, sollte er nach der Entlassung auf Hilfe angewiesen sein (act. 2/2, act. 27 S. 2).

- D. Mitte August 2014 wurde der Klient aus dem Zentrum für integrative Psychiatrie Rheinau entlassen (act. 10 S. 1). Da er nicht in die Notschlafstelle wollte und sonst keine Bleibe hatte, nahm ihn sein Kollege G B wiederum bei sich auf. Am 19. August 2014 wandte sich der ehemalige Arbeitgeber des Klienten per Mail an das Sozialsekretariat O mit der Bitte um Hilfe und Rat. Dabei führte er aus, der Klient sei nach der Kündigung der Arbeitsstelle so tief gefallen, dass er sich in psychiatrische Behandlung habe begeben müssen. Nun sei der Klient aus der Klinik Rheinau entlassen worden, offenbar ohne dass abgeklärt worden sei, wie es mit ihm weitergehen solle. Er sei nun bei seinem Arbeitnehmer G B aufgetaucht. Das sei für alle mehr als problematisch. Der Klient sei in einem schlechten physischen und psychischen Zustand und er trinke immer noch. Es könne kaum im Sinne der 12- und 4-jährigen Kinder von G B sein, einen solchen Gast in der Wohnung zu haben. G B sei in einem Konflikt, da er seinem Freund helfen und ihn nicht bei der Polizei melden wolle (act. 2/5). In der Folge fanden sich G B und der Klient am 28. August 2014 beim Sozialsekretariat O zu einem Gespräch ein. G B führte dabei unter anderem aus, er kümmere sich aus humanitären Gründen um den Klienten. Er habe Sachen des Klienten aus dessen ehemaliger Wohnung bei sich im Kinderzimmer gelagert. Seine Frau erwarte ein Baby und sie würden das Kinderzimmer nach der Geburt benötigen. Er selber schlafe auf dem Sofa im Wohnzimmer und das gehe auf die Länge nicht. Niemand helfe ihm und er fühle sich allein gelassen. Der Klient könne noch ein paar Tage bei ihm bleiben, aber bald müsse er eine eigene Bleibe haben. Er vergesse alles und habe ein Suchtproblem. Der Klient seinerseits gab an, er habe seit Monaten kein Geld mehr und sei von RAV-Leistungen ausgeschlossen worden, da einer seiner Mitwirkungspflicht nicht mehr nachgekommen sei. Bei G B könne er nicht länger bleiben. Sein B-Ausweis sei am 3. Mai 2014 abgelaufen und er sei überfordert, sich darum zu kümmern (act. 2/1).
- E. Am 29. August 2014 ersuchte der Klient erneut bei den Sozialen Diensten X um Hilfe. Da er dabei angab, bei G B und dessen Familie in O untergekommen zu sein, wurde er an das Sozialsekretariat O verwiesen (act. 8/3 und act. 8/4). Letzteres wurde von den Sozialen Diensten X per Mail am 29. August 2014 hierüber informiert. Das Sozialsekretariat O seinerseits lehnte die Zuständigkeit der Gemeinde O gleichentags, namentlich unter Schilderung der Wohnumstände, ab (act. 2/3).
- F. Mit Eingabe vom 1. September 2014 stellte die Gemeinde O beim Kantonalen Sozialamt den Antrag um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG



(act. 1). Mit Schreiben vom 8. September 2014 ersuchte das Kantonale Sozialamt die Gemeinde O zwecks Vervollständigung der Sachverhaltsschilderung um Beantwortung verschiedener Fragen. Gleichzeitig wies es die Zuständigkeit für die Fallführung und vorläufigen Kostendeckung für das laufende Verfahren der Gemeinde O zu (act. 4). Ebenfalls am 8. September 2014, eingegangen am 10. September 2014, stellten die Sozialen Dienste X ihrerseits ein Begehren um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG. Mit Einverständnis der Sozialen Dienste X wurde diese Eingabe als Stellungnahme zum Begehren der Gemeinde O entgegengenommen (act. 9, act. 16). Mit Schreiben vom 10. September 2014 beantwortete die Gemeinde O einen Teil der am 8. September 2014 gestellten Fragen (act. 10, act. 11/1-2) und teilte mit, dass der Klient gleichentags ins Wohnheim Y in X eintreten könne. Am 15. September 2014 forderte das Kantonale Sozialamt die Gemeinde O zur Ermittlung und Darlegung des noch unvollständigen Sachverhalts auf (act. 12). Die ergänzende Sachverhaltsschilderung der Gemeinde O erfolgte am 26. September 2014 (act. 13, act. 14/1-19). Am 15. Oktober 2014 wurde den Sozialen Diensten X Frist zur Ergänzung der als Stellungnahme entgegengenommenen Eingabe vom 8. September 2014 angesetzt (act. 17). Die ergänzende Stellungnahme der Sozialen Dienste X ging am 3. November 2014 ein (act. 20). Die Replik der Gemeinde O datiert vom 24. November 2014 (act. 22), die Duplik der Sozialen Dienste X wurde innert erstreckter Frist am 26. Januar 2015 erstattet (act. 27). Dabei informierten die Sozialen Dienste X darüber, dass der Klient vom 11. Oktober 2014 bis ca. Mitte Januar 2015 bei seinem Freund F M an der S-strasse in X gelebt habe und seither wieder im Wohnheim Y nächtige. Seine Effekten würden sich im Wohnheim und bei seinem Freund F M befinden. Einen Wohnsitz habe er in X nicht begründen können, da die Wohnung seines Freundes F M zu klein gewesen sei. Die Sozialen Dienste X würden aber unter Berücksichtigung des Übergangsmonats ihre Zuständigkeit als Aufenthaltsgemeinde ab dem 11. November 2014 anerkennen (act. 27 S. 3 f.). Zu den in der Duplik vorgebrachten Noven nahm die Gemeinde O am 4. Februar 2015 unter Einreichung weiterer Unterlagen Stellung (act. 30). Die Sozialen Dienste X ihrerseits verzichteten in der Folge auf ein Stellungnahme hierzu (act. 33).

- G. Parallel zum Schriftenwechsel im vorliegenden Verfahren erstattete das Sozialsekretariat O am 23. September 2014 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) A eine Gefährdungsmeldung (act. 14/15) und übermittelte dem Kantonalen Sozialamt den Beschluss der Sozialbehörde O vom 23. September 2014 betreffend Erteilung einer subsidiären Kostengutsprache für den Aufenthalt des Klienten im Wohnheim Y in X vom 10. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 (act. 15). Nachdem sich die KESB A offenbar mangels Zuständigkeit zunächst nicht mit dem Fall hatte befassen wollen und das Sozialsekretariat O mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 mit der Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde gedroht hatte (act. 18), wurde für den Klienten mit Beschluss der KESB A vom 16. Dezember 2014 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet (act. 31/2). Mit Beschluss vom 20. Januar 2015 verlängerte die Sozialbehörde O die subsidiäre Kostengutsprache für den Aufenthalt des Klienten im Wohnheim Y in A bis zum 28. Februar 2015 (act. 26).
- H. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.



Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter www.sozialhilfe.zh.ch; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig.

2. Nach § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstützungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf bei Verwandten, Freunden oder Kollegen in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5). Wie bei der Wohnsitzbegründung ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Stadt X.



3. Beim Verfahren nach § 9 lit. e SHG handelt es sich um ein Streitiges Verwaltungsverfahren, welches grundsätzlich von der Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht wird. Die Untersuchungspflicht wird dabei eingeschränkt durch die Mitwirkungspflicht der am Verfahren Beteiligten (§ 7 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3.A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N 90). Art und Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich grundsätzlich nach der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit. Insbesondere in Fällen, in denen ein Beteiligter besser als die entscheidende Verwaltungsbehörde in der Lage ist, die rechtserheblichen Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, kann die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten extensiv interpretiert werden (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, a.a.O., § 7 N 99). Eine Besonderheit des Verfahrens nach § 9 lit. e SHG liegt darin, dass es sich bei den am Verfahren Beteiligten um Gemeinwesen handelt, die in einer zu ihrem angestammten Wirkungsfeld gehörenden Materie aktiv werden. Damit darf einerseits ohne weiteres die Kenntnis, welche Tatsachen und Beweismittel zur Vertretung ihrer Position vorzubringen sind, vorausgesetzt werden. Andererseits haben die Gemeinwesen allein schon durch die Möglichkeit eines direkten Kontaktes zu den Klienten sowie der ihnen von der Sozialhilfegesetzgebung eingeräumten Mittel der Sachverhaltsabklärung die ungleich bessere Handhabe, Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, als das entscheidende Kantonale Sozialamt. Damit obliegt es in erster Linie den im Streit liegenden Gemeinden, die massgebenden Tatsachen darzulegen und die notwendigen Beweise zu erbringen. Unterlässt es eine Gemeinde, die notwendigen Beweismittel zu erheben und ins Verfahren einzubringen, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit, soweit sie für eine Tatsachenbehauptung beweispflichtig ist.

- III. 1. Unbestritten ist, dass der Klient bis zum 31. März 2014 seinen Unterstützungswohnsitz in der Stadt X hatte. Ebenso unbestritten ist, dass er seine Wohnung in der Stadt X per 31. März 2014 nicht freiwillig verlassen hat, sondern nach erfolgter Kündigung ausgewiesen wurde. Im Weiteren steht fest, dass er nach seiner Ausweisung für rund vier Wochen bei der Familie B in O weilte, wo er auch seine Möbel und persönlichen Effekten einlagern konnte. Sodann wird nicht in Abrede gestellt, dass der mittlerweile verbeiständete Klient psychisch und physisch schwer angeschlagen und mit der Besorgung seiner Angelegenheiten überfordert ist. Klar ist schliesslich, dass der Klient Anfang Mai 2014 zwecks stationärer Behandlung in die PUK Zürich eintrat, am 28. Mai 2014 nahtlos in das Zentrum für integrative Psychiatrie Rheinau übertrat und nach seiner Entlassung am 18. August 2014 wiederum bei der Familie B weilte, bis er am 10. September 2014 ins Wohnheim Y in X einziehen konnte.

Umstritten ist demgegenüber, ob der Klient seinen Unterstützungswohnsitz in X aufgegeben und in O einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet hat. Die Gemeinde O vertritt den Standpunkt, der Aufenthalt des Klienten bei der Familie B habe lediglich der Vermeidung von Obdachlosigkeit gedient und sei von vornherein befristet gewesen. Da somit ein Sonderzweck vorliege, habe der Klient seinen Unterstützungswohnsitz nach wie vor in der Stadt X (act. 1, act. 10, act. 13, act. 22, act. 30). Die Sozialen Dienste X hingegen halten dafür, der Klient sei mit dem Verlust seiner Wohnung per Ende März 2014 aus X weggezogen und habe in O einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet. Zumindest sei die Gemeinde O aber bis zum



11. November 2014 als Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig gewesen (act. 7, act. 20, act. 27).

2. Was die Wohnsituation bei der Familie B betrifft, führte die Gemeinde O aus, G B lebe mit seiner Frau und zwei Kindern in einer alten, engen 4-Zimmerwohnung. Nach der Ausweisung des Klienten aus der Wohnung an der S-strasse in X habe sich G B bereit erklärt, die Möbel und persönlichen Effekten des Klienten bei sich einzustellen, solange sich der Klient in der Psychiatrie aufhalte. Sie seien teils im Kinderzimmer, teils im Keller gelagert worden. Nach der Entlassung aus der Klinik habe G B den Klienten wieder bei sich aufgenommen, weil letzterer keine Bleibe gehabt habe und nicht in die Notschlafstelle habe gehen wollen. Die Zustände seien aber aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Klienten und der beengenden Wohnverhältnisse unhaltbar gewesen. Der Klient sei desorientiert, vergesse alles, sei mit der Besorgung seiner Angelegenheiten überfordert und habe ein Suchtproblem. Der Klient habe im Kinderzimmer genächtigt, während G B auf dem Sofa im Wohnzimmer habe schlafen müssen. Die Frau von G B sei schwanger und die Familie benötige das Kinderzimmer. Die Anwesenheit des Klienten habe zu grossen Spannungen in der Familie geführt. G B habe auch Angst davor gehabt, dass ihm die Wohnung gekündigt werde, da diese überbelegt gewesen sei. Ein längerer Aufenthalt des Klienten bei der Familie B sei daher ausser Frage gestanden (act. 1 S. 1, act. 2/1, act. 2/3, act. 2/5, act. 10 S. 1, act. 13, act. 22, act. 30 S. 1).

3. Die Angaben der Gemeinde O werden namentlich durch mündliche und zu Protokoll genommene Aussagen des Klienten und seines Kollegen G B (act. 2/1), durch schriftliche Ausführungen von G B (act. 23/1), durch elektronische Nachrichten des Arbeitgebers von G B (act. 2/5, act. 14/4), durch telefonische und in Form einer Aktennotiz zu den Akten genommenen Angaben des behandelnden Arztes des Klienten, Dr. med. E (act. 19), und durch Feststellungen im Beschluss der KESB A vom 16. Dezember 2014 (act. 31/2) gestützt. Die Sozialen Dienste X ihrerseits haben die Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde O weder substantiiert bestritten, geschweige denn widerlegt. Sie beschränken sich vielmehr auf den Hinweis, die Gemeinde O habe nicht vorgebracht, dass sich der Klient ohne Zustimmung des Vermieters bei der Familie B aufgehalten habe, sie habe nicht dargelegt, weshalb es dem Klienten angeblich an der Absicht des dauernden Verbleibens gefehlt habe und sie habe die von ihr vermutete Überbelegung der Wohnung nicht dokumentiert (act. 20 S. 2). Dabei verkennen die Sozialen Dienste X, dass es nicht an der Gemeinde O liegt zu beweisen, dass der Klient seinen Unterstützungswohnsitz in X per 31. März 2014 nicht aufgegeben und per 1. April 2014 keinen neuen Unterstützungswohnsitz in O begründet hat. Vielmehr sind wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. II) die Sozialen Dienste X für die von ihnen behauptete Aufgabe des Unterstützungswohnsitzes in X per 31. März 2014 und die Neubegründung eines solchen in O beweispflichtig. Nachdem die Sozialen Dienste X somit weder mit Bezug auf den Gesundheitszustand des Klienten noch auf die beschriebene Wohnsituation von der Darstellung der Gemeinde O abweichende Angaben gemacht und belegt haben und da auch sonst keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Schilderungen nicht zutreffen, ist von der entsprechenden Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde O auszugehen.

4. Der Klient hat die Stadt X Anfang April 2014 nicht freiwillig verlassen. Nach der Ausweisung aus seiner Wohnung an der S-strasse befand er sich in einer akuten



Notlage, aus welcher ihm sein Kollege G B half. Dass sich der Klient, wie die Sozialen Dienste X ausführen, nicht mit der Bitte um Vermittlung einer Unterkunft an die Stadt X gewandt hat, spricht für sich allein nicht für einen Entschluss des Klienten, aus X fortziehen zu wollen. Zu beachten ist, dass sich der Klient schon damals in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befunden hat (vgl. namentlich act. 19). Augenscheinlich stand im damaligen Zeitpunkt auch schon fest, dass er sich in stationäre Behandlung geben würde (vgl. act. 1 S. 1), wovon auch die Sozialen Dienste X ausgehen (vgl. act. 27 S. 2). Hinzu kommt, dass der Klient seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 2009 nie auf persönliche oder wirtschaftliche Hilfe angewiesen war, so dass ihm der Gang zu den Sozialen Diensten X auch nicht vertraut war. Angesichts seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der damit einhergehenden allgemeinen Überforderung ist es daher nicht verwunderlich, dass er sich in seiner Notlage nicht an die Sozialen Dienste X wandte, sondern das Angebot von G B, bis zum Klinikeintritt bei ihm und seiner Familie unterzukommen, annahm. Aus diesem Verhalten lässt sich jedenfalls kein Entschluss des Klienten, nicht mehr in X wohnhaft bleiben zu wollen, ableiten. Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste X (act. 7 S. 1 f., act. 20 S. 1 f., act. 27 S. 1 f.) auch nicht aus dem Umstand, dass er seine Möbel und persönlichen Effekten mit nach O nahm. Zum einen sollten diese Gegenstände nur für die Dauer des Klinikaufenthalts des Klienten in der Wohnung der Familie B eingestellt werden. Zum anderen verfügte der Klient schon im damaligen Zeitpunkt über keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr, um sich ein Lager anzumieten. Zudem ist auch anzunehmen, dass er aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes gar nicht in der Lage gewesen wäre, sich um die Einstellung der Möbel zu kümmern, schaffte er es doch nicht einmal mehr, die notwendigen Schritte zur Verlängerung seiner B-Bewilligung in die Wege zu leiten (vgl. act. 2/1). Ebenso wenig deutet der von den Sozialen Diensten X angeführte Umstand, dass die Post des Klienten offenbar nach O versandt wurde (act. 7 S. 1, act. 20 S. 1), darauf hin, dass der Klient nach dem Wohnungsverlust in X die Absicht hatte, die Stadt zu verlassen und auf Dauer bzw. bis auf Weiteres in O zu wohnen. Da der Klient nach dem 31. März 2014 über keine Postanschrift in X mehr verfügte, blieb kaum eine andere Möglichkeit, als die Adresse in O als Zustelladresse zu benennen. Die Anmietung eines Postfaches in X wäre jedenfalls in der Situation, in der sich der Klient befand, keine Alternative gewesen. Im Weiteren kann auch nicht gesagt werden, der Klient habe nicht länger in X wohnhaft bleiben und sich stattdessen in O niederlassen wollen, da er in X über kein soziales Netz verfügt und die Familie B den Mittelpunkt seiner sozialen Beziehungen dargestellt habe, wie die Sozialen Dienste X weiter geltend machen (act. 20 S. 2). Tatsächlich hat der Klient in F M einen Freund in der Stadt X, der bereit war, ihn über drei Monate lang bei ihm aufzunehmen (act. 27 S. 3), und den er gegenüber der KESB A als diejenige Person bezeichnet hat, deren Unterstützung er bei Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen wünscht (act. 31/2 S. 2 f.). Von einem fehlenden sozialen Netz in X kann damit nicht gesprochen werden.

Aufgrund dieser Umstände ist festzuhalten, dass der Klient die Stadt X Anfang April 2014 nicht verlassen hat, weil er dort nicht länger wohnhaft bleiben wollte, sondern weil er sich in einer Notlage befand und keine andere Möglichkeit sah, als bis zum Beginn der stationären Behandlung bei der Familie B in O unterzukommen.



5. Zu prüfen ist demnach, ob die rund vier- bzw. dreiwöchigen Anwesenheiten des Klienten bei der Familie B im April 2014 und im August/September 2014 als Aufenthalte zu einem Sonderzweck zu qualifizieren sind.

Anfang April 2014 nahm G B den Klienten bei ihm auf im Wissen, dass sich dieser demnächst in stationäre psychiatrische Behandlung begeben würde. Dieser Aufenthalt war damit klar von vornherein befristet und diente einzig dazu, dem Klienten bis zum Klinikeintritt ein Obdach zu gewähren. Auch wenn die Sozialen Dienste X im vorliegenden Verfahren einen Verlust des Unterstützungswohnsitzes des Klienten per 31. März 2014 behaupten, gingen sie noch bis zum Juli 2014 offenbar selbst davon aus, dass der Aufenthalt des Klienten in O vor dem Klinikeintritt lediglich einem Sonderzweck gedient hat und keine Wohnsitz beendende Wirkung entfaltete. So wurde im Rahmen des Check In-Gesprächs vom 14. Juli 2014 jedenfalls die örtliche Zuständigkeit noch nicht in Abrede gestellt, obwohl der Klient offengelegt hatte, dass er vor dem Klinikeintritt in O gewesen war (vgl. act. 8/2).

Mit Bezug auf den zweiten Aufenthalt des Klienten in O ist zunächst zu bemerken, dass der Klient nach der Entlassung aus der Klinik weder ein Obdach noch eine Anschlusslösung hatte. Wohl hätte er gemäss Darstellung der Sozialen Dienste X Gutscheine für einzelne Übernachtungen in der Notschlafstelle N beziehen können (act. 27 S. 2). Aber zum einen ist es zweifelhaft, ob der Klient davon überhaupt wusste, und zum anderen wäre eine Übernachtung in der Notschlafstelle für den Klienten mit seinen gesundheitlichen Einschränkungen wohl kaum das Richtige gewesen. Auch hier war es für ihn naheliegend, zunächst einmal zur Familie B zurückzukehren. Diesbezüglich machen die Sozialen Dienste X geltend, der Klient habe anlässlich des Check In-Gesprächs am 29. August 2014 gesagt, er könne vorderhand bei der Familie B bleiben (act. 7 S. 1, act. 8/4). Wie sich dies aber mit der im Rahmen des Check In-Gesprächs vom 14. Juli 2014 getätigten Aussage des Klienten, er habe zuletzt, d.h. vor dem Klinikeintritt, bei einem Kollegen in O gewohnt, der Hausbesitzer habe es aber nicht gewollt (act. 8/2 S. 1), vereinbaren lässt, erklären die Sozialen Dienste X nicht. Doch selbst wenn der Klient nach dem Klinikaustritt gedacht haben sollte, er könne bis auf Weiteres bei der Familie B bleiben, so bedeutet das noch nicht, dass dies auch tatsächlich durchführbar gewesen wäre. Entgegen der Ansicht der Sozialen Dienste X (act. 27 S. 3) kommt es mit Bezug auf eine Wohnsitzbegründung nicht allein auf die Absicht des Klienten an, diese Absicht muss vielmehr auch verwirklicht werden können. Insoweit ist es durchaus relevant, was die Familie B davon hielt, dass sich der Klient nach dem Klinikaufenthalt wiederum bei ihr einquartiert hat. Und hier lassen die Aussagen von G B nur einen Schluss zu, nämlich dass dieser keineswegs gewillt war, den Klienten bis auf Weiteres bei sich wohnen zu lassen (vgl. act. 2/1, act. 23/1). Zum einen waren die Wohnverhältnisse so beengt, dass G B auf dem Sofa im Wohnzimmer nächtigen musste, was er auf Dauer verständlicherweise nicht hinnehmen wollte. Zudem stand die Geburt eines weiteren Kindes bevor, weshalb die Familie dringend auf das vom Klienten belegte Kinderzimmer angewiesen war. Da sich G B sicher war, dass sein Vermieter kaum mit einem Untermieter einverstanden gewesen wäre, war ihm die Situation sehr unangenehm. Es stand für ihn gar nicht zur Debatte, um Einwilligung des Vermieters zu einem Untermieter zu ersuchen. Zum anderen brachte die Anwesenheit des Klienten mit seinen gesundheitlichen Problemen erhebliche Spannungen in die Familie und G



B hatte ernsthafte Bedenken bezüglich der Auswirkungen der Anwesenheit des Klienten auf seine Kinder. Trotz seiner Hilfsbereitschaft gegenüber seinem ehemaligen Arbeitskollegen hätte sich G B gezwungen gesehen, den Klienten aus der Wohnung zu weisen, hätte sich dank der durch die Gemeinde O geleisteten Kostengutsprache für das Wohnheim Y nicht alsbald eine andere Wohnlösung für den Klienten ergeben. Eine zeitlich offene Aufnahme des Klienten bei der Familie B stand damit ausser Debatte. Dementsprechend wandte sich denn auch der Arbeitgeber von G B bereits am 19. August 2014 an das Sozialsekretariat O mit der Bitte um Rat, wie in dieser für alle Beteiligten mehr als problematischen Situation umzugehen sei. Es war damit von vornherein klar, dass der Klient nur kurzfristig bei der Familie B bleiben können. Auch mit Bezug auf den zweiten Aufenthalt des Klienten bei der Familie B ist damit festzuhalten, dass dieser als von vornherein befristeter und einzig dem Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienender Aufenthalt zu qualifizieren ist.

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu bemerken, dass der Klient nach Einschätzung von Dr. med. E und der KESB A aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, namentlich was die Wohnsituation betrifft (act. 19, act. 31/2 S. 1). Es ist daher sehr zweifelhaft, ob sich der Klient überhaupt einen Willen betreffend Wohnsitzaufgabe bzw. -begründung bilden konnte. Nachdem indes bereits die vorstehend geschilderten Umstände klar gegen eine Wohnsitzaufgabe in X und gegen die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in O sprechen, braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden.

6. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Der Klient verliess die Stadt X Anfang April 2014 nicht freiwillig, sondern er war gezwungen, sich eine Bleibe bis zum Eintritt in die PUK Zürich zu suchen. Ein Wegzug aus X ist nicht erstellt, vielmehr ist von einem Aufenthalt des Klienten in O zu einem Sonderzweck auszugehen, welcher den bestehenden Unterstützungswohnsitz in X nicht beendet hat.

In der Folge hielt sich der Klient von Anfang Mai bis zum 18. August 2014 in stationärer Behandlung in der PUK Zürich und dem Zentrum für integrative Psychiatrie Rheinau auf. Dabei handelt es sich um Heime im Sinne von § 35 bzw. § 38 Abs. 3 SHG, so dass auch diese Aufenthalte den Unterstützungswohnsitz in X nicht beendeten.

Vom 18. August bis zum 9. September 2014 weilte der Klient wiederum bei der Familie B, wobei auch dies als Aufenthalt zu seinem Sonderzweck zu qualifizieren ist. Der Unterstützungswohnsitz in X blieb weiter bestehen.

Anschliessend trat der Klient am 10. September 2014 ins Wohnheim Y in X ein, welches wiederum ein Heim im Sinne von § 35 bzw. § 38 Abs. 3 SHG darstellt, also keine Wohnsitz beendende Wirkung entfaltet.

Nach den Angaben der Sozialen Dienste X lebte der Klient sodann in der Zeit vom 11. Oktober bis ca. Mitte Januar 2015 bei seinem Freund F M in X (act. 27 S. 3). Diesbezüglich machen sie - ungeachtet der Tatsache, dass dieser Aufenthalt deutlich länger gedauert hat als die beiden Aufenthalte in O zusammen - geltend, er habe sich dort nicht mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufgehalten. Es sei ein bloss vorübergehender Aufenthalt gewesen und zudem habe es sich nicht um eine ordentliche Wohngelegenheit gehandelt, da die Wohnung zu klein gewesen sei, wo-



bei ungesagt blieb, wie viele Zimmer die Wohnung aufwies (act. 27 S. 3). Wie es sich damit genau verhält, braucht indes nicht näher geklärt zu werden. Da der Klient mit dem Aufenthalt bei F M das Stadtgebiet nicht verlassen hat, fällt eine Beendigung des Unterstützungswohnsitz in X von vornherein ausser Betracht.

Seit ca. Mitte Januar 2015 wohnt der Klient wieder im Wohnheim Y in X, so dass der Unterstützungswohnsitz weiterhin in der Stadt X liegt (§ 38 Abs. 3 SHG).

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten nach wie vor in der Stadt X befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist.

Nachdem die Gemeinde O den Klienten in Nachachtung der vorsorglichen Anordnung vom 8. September 2014 als Aufenthaltsgemeinde vorsorglich unterstützt hat, ist die Stadt X zu verpflichten, der Gemeinde O die an ihrer Stelle zugunsten des Klienten ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zu ersetzen.

- V. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von W, geb. 1958, von G, nach wie vor in der Stadt X befindet und diese demzufolge hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Die Stadt X wird verpflichtet, der Gemeinde O die an ihrer Stelle zugunsten des Klienten ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zu ersetzen.
- III. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- VI. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde O sowie an die Sozialen Dienste X, je eingeschrieben.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.